

Zug im jungen Bundesstaat

Autor(en): **Müller, Albert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **133 (1980)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118672>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zug im jungen Bundesstaat *

Albert Müller, Zug

I. Wirtschaft und Kultur um die Mitte des letzten Jahrhunderts

Im kulturellen Bereich gingen Initiative und Impulse wesentlich von Einzelpersonen und Vereinen aus. Zuerst dürfen wir am heutigen Festtag den Historischen Verein der V Orte und die «fünförtliche historische Vereinsabtheilung Zug» erwähnen. Am 10. Januar 1843 wurde der Gesamtverein in Luzern gegründet. Unter den Akten im Kantonsarchiv Zug (KAZ) befindet sich ein Brief des ersten Präsidenten, Joseph Eutyck Kopp, vom 29. August 1843 an den Landammann und Rat des Kantons Zug: ¹ «Hochgeachteter Herr Landammann! Hochgeachtete Herren! Das beigeschlossene Probeheft einer Vereinsschrift, dessen Druk der Ausschuß in der angedeuteten Absicht veranstaltet hat, u. welches wir uns die Ehre geben, hochdenselben zu wohlwollender Aufnahme darzureichen, spricht sich in den Grundlagen sowohl als in dem sie begleitenden Berichte u. Vorworte über den Zweck u. das Streben unsers Vereins bezüglich der Geschichtsforschung auf dem politischen u. kirchlichen Gebiete so klar u. bestimmt aus, dass wir der beruhigenden Zuversicht leben, es werden die hohen Landesregierungen, welche die Erhaltung vaterländischer Sitte, die Behauptung altangestammter Freiheit, u. die Bethätigung ächt kirchlichen Lebens so warm am Herzen liegen, auch dem schüchternen Auftreten des noch jugendlichen Vereins ihre so wünschenswerthe als nothwendige Billigung nicht versagen.» So lautet der Begleittext in der Zusendung des 1. Bandes «Der Geschichtsfreund» an die Zuger Regierung!

Am 6. Mai 1852 konnte oben in Allenwinden die «Section Zug des fünförtlichen historischen Vereins» gegründet werden, die nun im Jahre 1977 als Zuger Verein für Heimatgeschichte auf 125 Jahre aktive Tätig-

* Festvortrag anlässlich der Jahresversammlung des Historischen Vereins der V Orte am 3. 9. 1977 in Zug.

¹ KAZ: Theke 93 (Inneres)

keit zurückblicken kann². Im Schicksalsjahr 1847 fand übrigens hier in Zug die Jahresversammlung des Fünfförtigen statt. Sollte das Misstrauen der Radikalen und Liberalen gegenüber dem neuen Verein dadurch gemildert werden, dass man im gemässigten Zug tagte?

Einer der ältesten kulturellen Vereine hier in Zug ist die Theater- und Musikgesellschaft³. Ihre Tradition geht ins 16. Jahrhundert zurück. Im Jahre 1809 wurde die eigentliche Theater- und Musikgesellschaft gegründet; am Neujahrstag 1843 konnte ein Theaterneubau bezogen werden. Während den politischen Wirren zwischen 1847 und 1850 «trat ein Übelstand zu Tage, der während dieser Zeit und noch bis weit in die folgenden Jahre hinein sich merklich fühlbar machte und momentan die Wirksamkeit der Gesellschaft nicht selten in's Stocken brachte: der hauptsächlichste Abgang von weiblichen Mitgliedern, die Frauenzimmernot.» Diese Not an weiblichen Theaterspielern kam daher, weil die Geistlichkeit die Frauen beschimpft haben soll, die sich zum Bühnenspiel «hergaben» . . .

Es erstaunt nicht, dass gerade in der Zeit der Regeneration und der sich anbahnenden Freischarenzüge die Offiziersgesellschaft Zug gegründet wurde⁴. Die Schweizerische Offiziersgesellschaft bestand seit 1833; Landeshauptmann Markus Fidel Anton Letter gründete am 10. März 1844 gleichsam eine 2-örtige Offiziersgesellschaft, indem Zug und Uri sich zu einer OG zusammentaten. Neben der ausserdienstlichen Weiterbildung darf als überaus wertvolle Dienstleistung die von der OG Zug begründete kanton-zugerische Winkelriedstiftung zur Unterstützung von arbeitsunfähigen Wehrmännern, von Witwen und Waisen verstorbener Wehrmänner hervorgehoben werden.

² Achtzig Jahre Zugerischer Heimatgeschichte. Rückblick und Ausblick. Zuger Neujahrsblatt 1932, S. 13—19.

Gedenkschrift zur Feier des hundertjährigen Bestandes des Zuger Vereins für Heimatgeschichte. Sektion Zug des Historischen Vereins der V Orte. 1852—1952. Offizin W. Zürchers Erben, Zug 1952.

125 Jahre Zuger Verein für Heimatgeschichte. Zuger Historiographen 1912—1977. Offizin Zürcher AG, Zug 1977, S. 9—15.

125 Jahre Zuger Verein für Heimatgeschichte. Zuger Neujahrsblatt 1978.

³ *Kamer Max*, 150 Jahre Theater- und Musikgesellschaft Zug. 1809—1959. Zug 1960.

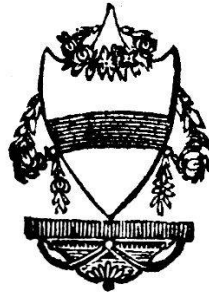
⁴ 100 Jahre Offiziersgesellschaft des Kantons Zug. 1844—1944. Geschrieben im Auftrag der Gesellschaft von *Eduard Montalta*. Buchdruckerei Josef Kalt-Bucher, Zug 1944.

Verfassung

des

Kantons Zug

1848



Zug, gedruckt bei Beat Joseph Blunzli.

Titelblatt der Zuger Kantonsverfassung von 1848.

Am 12. Juni 1837 wurde im Hof die Mittwochgesellschaft Zug⁵ gegründet. Diese Mittwochgesellschaft erfasste zwar nur wenige Mitglieder und hierin ausschliesslich liberal Gesinnte, aber sie spielte im parteipolitischen Bereich der Jahre 1847 bis 1850 eine entscheidende Rolle! Der Zweck der Mittwochgesellschaft bestand in der Förderung der Geselligkeit und Gemeinnützigkeit. Der Mittwochgesellschaft gehörten die bedeutendsten liberalen Zuger Politiker der Sonderbundszeit an. Erster Vereinspräsident war ein Geistlicher, nämlich Professor Carl Caspar Keiser⁶, der die Herausgabe des «Zugerischen Neujahrsblattes für die Jugend und ihre Freunde» anregte und bis 1847 redigierte. Professor Keiser verfasste als Bibliothekar den ersten Bücherkatalog für die im Jahre 1836 neu gegründete Stadtbibliothek. Sein Stiefbruder, Kantonsrichter Gustav Adolf Keiser, der spätere liberale Führer in Zug, gehörte auch dem Kreis der Mittwochgesellschaft an, ebenso Landammann Georg Sidler und Landschreiber Josef Anton Schön.

Am 10. September 1850 fand hier in Zug die GV des seit 1842 bestehenden Schweizerischen Studentenvereins statt. Am Rande dieser GV wurde eine Vereinigung der Konservativen im katholischen und protestantischen Lager gebildet, der sog. «Zuger — später Schweizerverein» mit dem bekannten Publikationsorgan «Schwyzer Zeitung».

Im schulischen Bereich gingen die bedeutendsten Impulse vor 1850 von Landammann Georg Sidler aus. Er entwickelte schon um 1830 einen neuen Schulplan mit ganz neuen Fächern wie z. B. «oberflächliche (summarische) Welt- und Geschichtskenntnis, Naturlehre, griechische Sprache und Zeichnen». Damals entstand die heutige Gewerbeschule⁷ als sog. Sonntags-Zeichnungsschule für Handwerker, Lehrjungen und Gesellen. In den Jahren 1847/48 erfolgte der entscheidende Anstoss

⁵ Hundert Jahre Mittwochgesellschaft Zug. 1837—1937. *Ernst Stadlin*, Festschrift zur Jahrhundertfeier der Mittwochgesellschaft Zug. Buchdruckerei Josef Kalt-Bucher, Zug 1937.

⁶ *Iten Albert*, Tugium Sacrum. Bd. 1: Der Weltklerus zugerischer Herkunft und Wirksamkeit bis 1952. Stans 1952. Beiheft Nr. 2 zum Geschichtsfreund. S. 276 f.

Meyer Wilhelm Josef, Zuger Biographien und Nekrologe. Bio-Bibliographie bis Ende 1912. Zug 1915. Nr. 389.

Meyer Wilhelm Josef, Zuger Geschichtsschreibung in neuerer Zeit. Kommissionsverlag Wilhelm Wyss, Zug 1914. S. 33—38.

⁷ Hundert Jahre Gewerbeschule Zug. 1830—1930. Dr. *Josef Mühle*, Zug 1931.

zur Gründung der heutigen Kantonsschule⁸, damals Industrieschule genannt. In der liberalen 2-Jahresepoche von 1848—1850 amtierten Gustav Adolf Keiser als Präsident und sein geistlicher Bruder Prof. Carl Caspar Keiser als Vizepräsident im Erziehungsrat. Als erstes erliessen sie ein neues Gesetz «über Organisation des Schulwesens, zunächst des Volks-Schulwesens, im Kanton Zug» und zwar am 16. Juli 1849. Dieses Schulgesetz wurde nach dem Sturz der Liberalen als allererstes geändert und neu erlassen! Dabei gab es bei der sog. «konservativen Fassung» nur wenige materielle Änderungen: die bedeutendste betraf den alten Art. 64, der einen Kantonal-Schulinspektor vorsah. Dieses Amt wurde als zu zentralistisch herausgestrichen; auch wurde überall der Begriff Staat mit Kanton ersetzt und die früheren Schulgenossenschaften im Gesetz wieder verankert. Die Schulpflicht erstreckte sich auf 6 Jahre Primarschule und wenigstens 1½ Jahre Repetierschule. Weitsichtig gründete man Sekundarschulen (1861) und plante im Art. 47 die Bildung einer Kantonsschule. Am 23. Oktober 1861 nahm die Kantonsschule, d. h. die mit dem städtischen Gymnasium verbundene Industrieschule, den Betrieb mit 7 Industrieschülern und 11 Gymnasiasten auf; im Schuljahr 1977/78 werden 974 Schüler an allen Abteilungen in der neuen Kantonsschule Zug unterrichtet.

Zu Beginn der Industrialisierung gab es in Aegeri noch zwei Fabrik-schulen; nach der Gründung der Klöster Menzingen und Heiligkreuz bei Cham konnten die entsprechenden Privatschulen ausgebaut werden. *Schule und Bildung* wurden im Kanton Zug damals wie heute gross-zügig und weitsichtig gefördert.

Die Zuger Bevölkerung⁹ betrug im Jahre 1850 genau 17 461 Einwohner, einschliesslich 107 Ausländer und 153 Heimatlose. Das Städtchen Zug zählte 3 302 Stadtbewohner; die kleinste Gemeinde war damals Steinhausen mit 490 Einwohnern, Neuheim zählte beinahe doppelt soviel!

Für die Entwicklung der Stadt in handels-, wirtschafts- und sogar staatspolitischer Beziehung war der Umstand wichtig, dass Zug damals (wie heute) nicht über die Landschaft gebieten konnte. Der Stand Zug spielte als Staat keine so bedeutende Rolle, weil alle wichtigen Entscheidungen des öffentlichen Lebens von den *Gemeinden* abhingen.

⁸ Hundert Jahre Kantonsschule Zug. 1861—1961. Festschrift von *Albert Renner*. Druck Kündig, Zug 1961.

⁹ KAZ: Theke 80 (Volkszählung)

Die tragende Säule der Zuger Volkswirtschaft um 1848 bildete eindeutig die zugerische Landwirtschaft. Knapp vor der Entstehung unserer Sektion des historischen Vereins der V Orte wurde am 30. Dezember 1851 der «landwirtschaftliche Verein des Kantons Zug» gegründet¹⁰. Er förderte die landwirtschaftlichen Belange, so dass insbesondere die Zuger Viehzucht bald weit über die Grenzen des kleinen Ländchens hinaus bekannt wurde. An den landwirtschaftlichen Ausstellungen holten die Zuger gewichtige Preise; während die ersten Viehausstellungen in Unter- und Oberägeri aus dem Jahre 1859 datieren, dürfte der bekannte Zuger Stierenmarkt zum erstenmal 1887 durchgeführt worden sein. Dass Viehzucht und Landwirtschaft im Kanton Zug bedeutend waren, beweist die Feststellung, dass damals immerhin 17 Tierärzte und 11 Viehinspektoren tätig waren; heute arbeiten im Kanton 9 Tierärzte. Neben dem Weinbau (Walchwil, Zug und Baar) waren die Obstkulturen bedeutend: an erster Stelle die Kirschen, dann die Birnen und in Walchwil an dritter Stelle schon die Kastanien. «Zugerschnitze» — gedörrtes Obst — fanden reissenden Absatz auf den Märkten. Eine «Kirschwasser-Gesellschaft»¹¹ versuchte mit Erfolg die Echtheit des Zuger Kirsches zu garantieren, u. a. 1871 wurden ca. 22 000 Liter Kirschwasser von dieser Gesellschaft hergestellt.

Während die heutige zugerische Maschinen- und Apparateindustrie erst nach 1874 entstanden ist, so finden wir doch spezielle Industriebereiche schon vor 1850: das Flüsschen LORZE zog aufgrund seiner natürlichen Wasserkräfte diese Industrien an:

1832 eine erste Baumwollspinnerei in Unterägeri, 1846 in Neuägeri. 1847 wurde die mechanische Weberei an der Lorze in Zug gebaut; im Jahre 1854 begann man mit dem Bau der Spinnerei an der Lorze in Baar; 1862 entstand eine Spinnerei an der Lorze in Cham. Alle diese Spinnereien und Webereien beschäftigten um 1867 total 1413 Arbeiter, so dass es auf 14 Kantonseinwohner einen Fabrikarbeiter traf.

In Cham und Baar wurden Papierfabriken gegründet; weiter gab es in Zug 3 Buchdruckereien: Blunshi, Elsener und Zürcher; damals bestanden noch 4 Gerbereien, 2 Seifen- und Kerzenfabriken sowie 3 Bierbrauereien, 3 Färbereien und einige Mühlen.

¹⁰ Der Zuger Bauer. Ein Bild von der Entwicklung und dem heutigen Stand der zugerischen Landwirtschaft. Hrg. vom landwirtschaftlichen Verein des Kantons Zug zum Anlass seines hundertjährigen Bestehens 1851—1951.

¹¹ KAZ: Theke 80 (Landwirtschaft)

Handel und Fremdenverkehr kamen um 1848 ebenfalls langsam auf: Zug wurde Ausgangspunkt für die Rigifahrer. Der Stadtrat von Zug regte 1851 die Bildung einer Dampfschiffahrt-Gesellschaft¹² für den Zugersee an. Schon am 3. Mai 1852 fand der Stapellauf des ersten Raddampfers «Rigi» auf dem Zugersee statt — gerade zur rechten Zeit auf die 500-Jahrfeier der Zugehörigkeit des Standes Zug zur Eidgenossenschaft. Mit der Eröffnung der Nord-Ost-Bahnlinie Zürich-Zug-Luzern 1864 wurde ein weiteres Schiff, die «Stadt-Zug», in Betrieb genommen und auf dem Höhepunkt des Fremdenverkehrs um 1876 sogar ein drittes, das Salon-Schiff «Helvetia».

Aufgrund seiner landschaftlichen Naturschönheiten vermochte das Ländchen Zug viele Kurgäste anzulocken. In dieser Zeit entstanden die Kuranstalten Felsenegg und Schönfels auf dem Zugerberg, das Bad Schönbrunn und Walterswil mit reichem Angebot an Ziegenmolkenkuren und Dampfbädern.

Für den aufkommenden Handel und die Industrie spielte in Zug schon früh das Bankenwesen eine bedeutende Rolle. In- und ausländische sog. «Briefkasten-Firmen» gab es zwar damals noch nicht, aber die ersten Statuten einer «Ersparnißkassa-Anstalt» datieren schon aus dem Jahre 1839. Beim Ersuchen um Garantie dieser Sparkasse beim hohen Kantonsrat versuchten die Gründer mit Erfolg die Tragfähigkeit des Unternehmens damit zu beweisen, dass schon 67 Mitglieder «worunter Sie (gemeint Landammann und Kantonsrat) nebst den meisten hochwürdigen Pfarrherrn des Kantons und anderen achtungswerthen» Männern geistlichen und weltlichen Standes auch die Namen von achtzehn Gliedern dieser Behörde (gemeint: damaliger Kantonsrat) erblicken»¹³.

Die Wirtschaft im Kanton Zug beruhte also um 1848 wesentlich auf der Landwirtschaft und auf dem Kleingewerbe; der Anteil im Industriesektor war noch gering und dort bezog er sich ausschliesslich auf den Bereich der Textilindustrie und der Papierfabrikation.

¹² Zur Geschichte der Schiffahrt auf dem Zugersee. 1852—1897—1946. Zur 50. Jahrfeier der Dampfschiffahrts-Gesellschaft für den Zugersee (1897—1946). Dr. *Hermann Stadlin-Graf*, Zug 1946.

¹³ KAZ: Theke 92 (Gemeinnützige Anstalten)

II. Historische und verfassungsrechtliche Verhältnisse

Zug und seine Verfassung vom 5. Herbstmonat 1814 sowie der Bundesvertrag von 1815

Mit dem Sturz Napoleons hörte auch in Zug die Zeit der Mediation auf. Schon im Frühjahr 1814 arbeitete man eifrig an einem kantonalen Verfassungsentwurf. Dieser war wesentlich von Landammann Georg Joseph Sidler¹⁴ geprägt worden.

Georg Sidler wurde 1782 als Sohn des Ammanns und Landvogts Georg Damian Sidler in Zug geboren. Mit 17 Jahren erhielt er das Amt eines Sekretärs der Verwaltungskammer des Kantons Waldstätten; er besuchte hierauf die Universitäten von Freiburg im Breisgau, Salzburg und Wien. Nach Zug zurückgekehrt, versah er in der Zeit von 1810 bis 1833 das Amt des zugerischen Tagsatzungsgesandten, daneben war er Mitglied des Kantons- und dreifachen Landrates, mehrmals Landammann und Landesstatthalter sowie 1834 Stadtpräsident von Zug. Da ihm — dem Liberalen — die politischen Verhältnisse in Zug in der Regenerationszeit zu wenig oder überhaupt keine politischen Entfaltungsmöglichkeiten mehr boten, zog er 1839 verbittert nach Zürich; in der Sonderbundszeit wirkte er als eidgenössischer Repräsentant, dann als Zolldirektor.

Die Zuger Kantonsverfassung vom 5. September 1814 brachte als wesentliches Merkmal den Übergang von der direkten zur repräsentativen Demokratie. Einerseits erhielt die Landsgemeinde im § 13 nur mehr eine Wahlbefugnis: «Die Landsgemeinde wählt die Standeshäupter: Landammann, Landeshauptmann, Pannerherr, Landesfähnrich, Land-schreiber, ferner die Gesandtschaften zu Tagsatzungen und Konferenzen.» Andererseits erhielt der Kantonsrat oberste verwaltende *und* zugleich vollziehende Befugnis, so im § 23: «Der Kantonsrath ist nach hier folgenden nähern Bestimmungen die oberstrichterliche, verwaltende und vollziehende Gewalt.» Die eigentliche gesetzgebende Behörde stellte der Dreifache Landrat dar: er bestand aus dem Kantonsrat und aus «zwei Gliedern, die jedem Gliede des Kantonsrates beigeordnet werden» (§ 21), d. h. also ein Rat von 162 Mitgliedern! Mit dieser Verquickung der vollziehenden Behörde (= Kantonsrat) mit gesetzgebender Funk-

¹⁴ Zumbach Ernst, Die zugerischen Ammänner und Landammänner. Stans 1932 und Geschichtsfreund Bd. 85 und 87. Nr. 129, S. 232—235.

tion im dreifachen Landrat wurde das Prinzip der Gewaltentrennung empfindlich gestört, zumal der Kantonsrat noch zusätzlich eine Art Revisionsgericht (§ 30) bildete.

Die Stadtgemeinde und die damaligen 9 Landgemeinden, Ober- und Unterägeri verwalteten seit 1814 ihre Gemeindegeschäfte getrennt, haben eine Verfassung angenommen, die neben diesem staatspolitischen Schönheitsfehler für die damalige Zeit fortschrittliche Grundrechte brachte: Rechtsgleichheit aller Bürger, Abschaffung der Untertanenverhältnisse, Loskäuflichkeit der Zehnten, Grundzinsen und Feudallasten.

Die Streitfrage in der Regeneration: Änderung der Kantonsverfassungen im liberalen Sinn, mit Volkssouveränität, Gleichberechtigung aller Bürger und repräsentativer Demokratie, fand in Zug wohl deshalb keinen Anklang und keine Auseinandersetzung, weil die genannte Verfassung aus dem Jahre 1814 diese Volkssouveränität schon gebracht hatte: § 11 «Das Volk ist der Souverän des Kantons, es übt seine Souveränität theils an der Landes-Gemeinde, theils an den verfassungsmässigen Gemeinden, und theils durch den dreifachen Landrath aus». Anders lagen die Dinge inbezug auf die eidgenössische Streitfrage einer Bundesrevision. Landammann Georg Sidler gehörte zum engeren Kreis dieser Bundesrevisionsbewegung, der sich vor allem aus Mitgliedern der «Helvetischen Gesellschaft» rekrutierte, u. a. der Solothurner Joseph Munzinger, der Luzerner Dr. Kasimir Pfyffer und der St. Galler Landammann Gallus Jakob Baumgartner. Im Frühling 1832 versuchte eine kleine Gruppe Zuger Liberaler die Ideen des neuen Bundesentwurfes dem Volk schmackhaft zu machen. Aber auch der «freie Schweizer» konnte trotz Namensänderung — bis 1832 hiess er schlicht und einfach «Zuger Zeitung» — das Volk nicht zugunsten einer Bundesreform umstimmen. Kantonsrat und dreifacher Landrat sprachen sich mehrheitlich gegen eine Bundesrevision aus; die zugerischen Tagsatzungsgesandten wurden zurückberufen und Georg Sidler wurde als Gesandter abgewählt, ein Jahr darauf verlor er an der Maienlandsgemeinde sogar sein Landammannamt. Mit der Wahl des nur 26-jährigen Menzingers Franz Joseph Hegglin¹⁵ zum Landammann und zum ersten Gesandten an die Tagsatzung dürfte die Streitfrage «Bundesreform» von

¹⁵ *Raschle Christian*, Der Zuger Politiker Franz Joseph Hegglin, 1810—1861, in seiner Stellung zu kantonalen und eidgenössischen Problemen von 1831—1845. 2 Bde., Lizentiatsarbeit Freiburg i. S. 1973.

Zug entschieden worden sein. Der 26-jährige Konservative siegte über den doppelt so alten Liberalen! Georg Sidler begab sich nach Zürich, wurde dort 1848 in den Nationalrat gewählt und eröffnete als Alterspräsident am 9. November 1848 die erste Sitzung des Nationalrates. Auch er hatte sein Ziel erreicht!

Während Zug in den eidgenössischen Streitfragen eine ausgleichende, oft zurückhaltende Politik betrieben hatte — Constantin Siegwart-Müller bekannte: «In Zug hielt man es für Staatsklugheit immer ein wenig in der Mitte zu bleiben» — so stellte sich Zug eindeutig gegen die den Bundesvertrag von 1815 verletzenden Freischarenzüge. Trotzdem bestand in Zug eine Minderheit Liberaler, ja sogar Radikaler. Jakob Stämpfli¹⁶ schrieb über seine Beteiligung am grossen Freischarenzug nach Bern am 9. April 1845: «Nachts gegen zehn Uhr traf ich in Zug ein. Im Gasthof zum Ochsen, wo ich die untere Volksklasse antraf, wurden unter allgemeinem Hallo die Siegesbulletins von Luzern verlesen. Ich fiel bald auf, man sah mich verdächtig an, und ohne mich lange zu besinnen, begab ich mich deshalb von hier weg und in den Gasthof zum Hirschen, wo sich eine Gesellschaft gebildeter Leute befand, die allgemeine Teilnahme für die liberale Sache bezeugte und das Misslingen der Freischaren innig bedauerte» ... Der dreifache Landrat genehmigte am 15. März 1846 die Politik des Sonderbundes, obwohl die beiden führenden Zuger Politiker, die Landammänner Franz Joseph Hegglin und insbesondere Johann Konrad Bossard immer wieder zu vermitteln suchten, zuletzt noch in der entscheidenden Tagsatzung im Juli 1847.

Zug vor und nach dem Sonderbundskrieg

Gallus Jakob Baumgartner meint im 4. Band «Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850» (S. 11): «Zwei grosse Massnahmen, die vielleicht den Sieg des Wehr- oder Schutzbundes der VII Kantone hätten herbeiführen können, wurden nicht getroffen: Die Aufstellung der militärischen Diktatur, und die Ergreifung einer raschen, rechtzeitigen Offensive.» Wären diese Massnahmen ergriffen worden, dann hätte der Sonderbundskrieg verheerende Folgen Volk und Heimat gebracht! An der letzten ausserordentlichen Landsgemeinde hier in Zug am 3. Oktober 1847 warnte Kantonsrichter Gustav Adolf Keiser

¹⁶ *Bonjour Edgar*, Die Gründung des Schweizerischen Bundesstaates. Basel 1948. Nr. 7, S. 206.

vor den Folgen des Sonderbundes: vergebens! Nach dem Abzug des Schwyzer-Bataillons unter Oberst Hediger blieb Zug auf sich selbst, auf seine alten Mauern und Türme zur Verteidigung angewiesen. Der Angriff der um ein dreifaches stärkeren Tagsatzungstruppen wurde am 23. November an der Reuss erwartet. Am Tage zuvor kapitulierte Zug: der dreifache Landrat hatte mit 93 gegen 21 Stimmen und bei 33 Enthaltungen die Kapitulation angenommen. Zug trat vom Sonderbund zurück; zwei eidgenössische Repräsentanten, Josef Marzell Hoffmann von Rorschach und Dr. med. Johann Jakob Hegetschweiler von Rifferswil, hatten die politischen Verhältnisse in Zug zu überwachen. Einer der beiden, Dr. Hegetschweiler, schrieb nach Bern, es habe sich in Zug noch nichts geändert «da einerseits die eidg. Repräsentanten sich nicht völlig in der Stellung glaubten, Demonstrationen gegen die fortbestehende Regierung zu beginnen, andererseits die eidgenössische Partei im Kanton, trotz vielfacher Ermuthigung, zu viel Bedenken trug, von sich aus die Initiative zu ergreifen und den günstigen Zeitpunkt möglichst schnell zu benutzen»¹⁷. Die beiden eidg. Vertreter legten Landammann Konrad Bossard den Rücktritt nahe; ein Ansinnen, das sich für «Vermittler» weder ziemte noch rechtlich zulässig war! Nun verspürte die kleine Oppositionspartei genügend liberalen Aufwind und «erliess mit 23 Unterschriften» unter Anführung von Kantonsrichter Gustav Adolf Keiser einen Aufruf zu einer ausserordentlichen Volksversammlung auf dem Landsgemeindeplatz. Gemäss Verfassung des Standes Zug war dieses Vorgehen nicht zulässig, im Art. 13 dieses Grundgesetzes heisst es: «Die Landsgemeinde versammelt sich ordentlicher Weise alljährlich am ersten Sonntag im Mai, und ausserordentlich, wenn es der Kantonsrath nothwendig erachtet». Am 5. Dezember besuchten gegen 800 Mann diese «wilde» Versammlung; vom Berg und Ennetsee dürften wenige zugegen gewesen sein! Unter dem Eindruck des Sieges der Tagsatzungstruppen und der Not und des Elends der vom Krieg heimgesuchten Gebiete beschloss die Volksversammlung, vom Sonderbund sofort zurückzutreten, die Tagsatzung anzuerkennen, *die bestehende Behörde als aufgelöst und an ihrer Stelle eine provisorische Regierung als eingesetzt zu erklären* sowie die Revision der bestehenden Kantonsverfassung durch

¹⁷ Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850. Geschichtlich dargestellt durch *Gallus Jacob Baumgartner*. Zürich und Stuttgart 1868, Bd. 4, S. 59.

einen Verfassungsrat an die Hand zu nehmen. Landammann Konrad Bossard schrieb darüber in seinen «Geschichtlichen Erinnerungen und Beiträge(n) aus den Zeiten der eidg. Okkupation» (Neue Zuger Zeitung 1849): «Thatsache ist es demnach, dass in Zug ein in der Eidgenossenschaft bisher nie erlebtes Verfahren beobachtet wurde: die eidgenössischen Repräsentanten, die sich so nennenden Wächter und Beschützer des Bundesvertrages, anerkannten, ohne vorherige Begrüssung der Tagsatzung, die durch eine unberufene Volksversammlung berufene Regierung. Unter dem Schutze der bewaffneten Macht verhinderte man die Behörden, sich zu versammeln und eine durch die Eidgenossenschaft garantierte Verfassung wurde beseitigt, ohne irgend welche Protestation zu berücksichtigen». Damit wollte Landammann Bossard deutlich sagen, dass sein Protest nichts nützte und er sich unter Druck und sogar eidg. militärischer Bewachung genötigt sah, sein Amt aufzugeben und das Standessiegel der provisorischen Regierung zu übergeben. Der prov. Regierung stand als Präsident ein Günstling dieser Geschehnisse vor: Gustav Adolf Keiser¹⁸ (im Volksmund kurz GA genannt).

Sein Vater war Beamter der eidg. Kanzlei, und so besuchte Gustav Adolph jeweils die Schulen der damaligen Vororte Zürich, Bern und Luzern. Das Jus-Studium absolvierte er in Bern, dann an den Universitäten in Heidelberg, Jena und Dijon. Zur Zeit der konservativen Mehrheit amtierte er als Mitglied des Kantonsgerichtes sowie des Stadt-, Kantons- und dreifachen Landrates. Er gehörte in Zug zu den heftigsten Gegnern der Jesuitenberufung und des Sonderbundes. Die Niederlage der Sonderbundstruppen und der Sonderbundspolitik bewirkten hier in Zug einen gewissen Gesinnungswandel gegenüber den Konservativen: Gustav Adolf Keiser nützte dies geschickt aus! Sein Aufruf vom 3. Dezember 1847 an die Bevölkerung des Kantons Zug, den bestehenden Behörden den Gehorsam zu verweigern, kann nicht gebilligt werden! Als Präsident der provisorischen Regierung und als Verfassungsrat hat Keiser aber wertvolle Arbeit geleistet. Vom mehrheitlich liberalen Grossen Rat wurden Gustav Adolf Keiser sowie der ebenfalls Liberale Dr. Ferdinand Keiser als erste Zuger Ständeräte gewählt. Nach dem Umschwung der politischen Verhältnisse zugunsten der Konservativen verlor Keiser sein Regierungsratsmandat, aufgrund seiner Persönlichkeit

¹⁸ *Zumbach Ernst*, Die zugerischen Ammänner und Landammänner. Stans 1932 und Geschichtsfreund Bd. 85 (1930) und 87 (1932).

und seiner juristischen Kenntnisse wurde er dann aber ins Obergericht und sogar als Suppleant ins Bundesgericht gewählt!

Mit sichtlicher Genugtuung nahmen die beiden eidg. Repräsentanten die neuen politischen Verhältnisse zur Kenntnis: «Wir empfangen mit Vergnügen ihre Zuschrift vom heutigen Datum (= 7. Dezember 1847), worin sie uns unter befügung der beschlüsse der Volksversammlung vom 5. d. uns von Ihrer Erwählung und förmlichen Constituirung als provisorische Regierung für den Kanton Zug Anzeige geben... Der Umstand Ihrer Erwählung durch unzweifelhafte Mehrheit Ihres Volkes wie Ihre werthen Persönlichkeiten machen uns diesen Anlaß um so angenehmer, Sie unseres vollsten Schutzes zu versichern, sowie unsere Überzeugung an Sie auszusprechen, dass Ihnen die h. Tagsatzung selbst gleiche freudige Anerkennung auszusprechen im Falle seyn wird»¹⁹

Die neue provisorische Regierung legte das Hauptgewicht ihrer Tätigkeit sofort auf die Revision der Kantonsverfassung von 1814; sie vergass gleichsam zu regieren, auch dem Vorort von der Existenz einer provisorischen Regierung in Zug Kenntnis zu geben, auf alle Fälle schrieben ihr die beiden Repräsentanten am 14. Dezember nicht mehr so freundlich wie vor einer Woche: «Wir ergreifen den Anlass, Ihnen uns vom h. Vororte zugekommenen Mittheilungen über Constituirung und Anerkennung der provisorischen Regierungen der h. Stände Luzern und Wallis zur Kenntnis zu bringen und hielten dafür, es möchte eine gleiche Mittheilung Ihrer Constituirung an den h. Vorort ebenfalls am Plaze seyn.»¹⁹

Die provisorische Regierung beauftragte die Gemeinden, einen Verfassungsrat zu wählen: in Zug wurden an einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung am 13. Dezember 11 Mitglieder gewählt, darunter Gustav Adolf Keiser, der Präsident der prov. Regierung. Oberägeri meldete seine 5 Verfassungsräte am 19. Dezember mit der Anrede «Hochgeachteter Herr!» — also keine Bezeichnung Landammann. Die übrigen Gemeinden schrieben ihr Ergebnis an «die löbliche provisorische Regierung des h. Standes Zug»: Unterägeri 4, Menzingen und Neuheim 9, Baar 9, Cham 4, Hünenberg 5, Steinhausen², Risch 2 und Walchwil 3, d. h. total 54 Verfassungsräte und das entsprach genau der Anzahl Kantonsräte, die in der Kantonsverfassung von 1814 je 27 für das innere und das äussere Amt vorgesehen war. Der Gemeindeschrei-

¹⁹ KAZ: Theke 8 (Kantonales)

ber Felix MariaENZLER aus Walchwil gab der prov. Regierung zusätzlich noch die Versicherung ab, «die drei Gewählten Verfassungsräthe werden sich bestreben, zur Revision u. Verbesserung unserer Verfassung Hand zu bieten u. dadurch die allgemeine Wohlfahrt des inneren u. äusseren Vaterlandes nach Kräften fördern zu helfen.»

Innerhalb eines Monats, d. h. von Mitte Dezember 1847 bis Mitte Januar 1848, brachte es dieser Verfassungsrat zustande, eine neue Kantonsverfassung auszuarbeiten und dem Volk vorzulegen. Das Volk fand keine Zeit, auch keine Möglichkeit, sich mit dem neuen Grundgesetz auseinanderzusetzen. Die Verhältnisse nach dem Sonderbundskrieg: die Idee, ein Neubeginn müsse mit einer neuen Verfassung in die Wege geleitet werden, vielleicht auch der Umstand, dass hier in Zug während der Regenerationszeit keine Verfassungsrevision stattgefunden hatte, dürften wesentlich dazu beigetragen haben, dass trotz mangelnder Information und bei überaus schwacher Stimmbeteiligung die neue Kantonsverfassung mit genau 1205 gegen 665 Stimmen angenommen wurde²⁰. Die Untersuchung der einzelnen Gemeinde-Abstimmungsergebnisse ergab recht Interessantes: in Zug nahmen nur 397 Bürger, Beisassen und niedergelassene Kantonsbürger an der Verfassungsabstimmung teil, d. h. halb so viele wie stimmberechtigt gewesen wären; von diesen 397 haben 260 angenommen und 137 verworfen. Auch in den andern Gemeinden war die Beteiligung gering (knapp 50%). In Unterägeri wurde auf die Frage des Gemeindepräsidenten, «ob die Annahme einstimmig beliebt möchte — von der Versammlung sofort einhellig angenommen u. die Zählung beordnet . . . Nachdem aber erklärte Präsident Heß diesen Modus der Zählung nicht vorschriftsgemäß u. sprach sich wider die Annahme der Verfassung aus, worauf einige Störungen, unter denen sich etwelche absentirten, vorgefallen, sich aber alsbald wieder legten u. endlich zur Zählung . . . geschritten werden konnte, wobei sich eine Anzahl von 336 Stimmen für deren Annahme zeigte!» Auf alle Fälle wurden von Unterägeri, auch von Oberägeri und Steinhausen keine verwerfenden Stimmen nach Zug gemeldet. Die Gemeinde Menzingen verwarf die Verfassung wuchtig: nur 31 Ja gegen 225 Nein. Auch Baar und Walchwil verwarfen. Neuheim durfte zum erstenmal als selbständige politische Gemeinde sein Abstimmungsergebnis nach Zug melden: «Die Abstimmung geschah vermittelst zählen durch zwei thüren hinein,

²⁰ KAZ: Theke 8 (Kantonsverfassungs-Abstimmungsergebnis)

wobei es 41 — für Annahme u. 16 Stimmen für Verwerfung der Verfassung gegeben. Nichtstimmende waren noch 17 im Zimmer geblieben».

Die Art, wie die Abstimmung über die Kantonsverfassung durchgeführt bzw. die Abstimmungsergebnisse ermittelt wurden, entsprach nicht alteidgenössischer Usanz des Mehrens! Trotzdem erwartete der Verfassungsrat das Abstimmungsergebnis und bekannte «hiemit, dass die neue Staatsverfassung vom 8. Jänner 1848, laut eingekommenen, gehörig beglaubigten Abstimmungsurkunden, von 1205 gegen 665 in ihren Wohngemeinden stimmenden Kantonsbürgern angenommen worden ist; wir erklären daher die vorstehende Verfassung als das Grundgesetz des Kantons Zug. Gegeben in unserer Sitzung, Montag den 17. Jänner 1848. Namens des Verfassungsrathes: der Präsident: Carl Caspar Hotz. Der erste Landschreiber: Josef Anton Schön.»

Nun — was brachte diese Verfassung Neues? Ins Auge fällt zunächst einmal die für die damalige Zeit ungemein fortschrittliche und moderne Konzeption, aber auch die wesentlich neuen Bestimmungen und Grundrechte wie:

- § 1 Der Kanton Zug ist ein souveräner Freistaat mit repräsentativer Verfassung . . .
- § 5 Rechtsgleichheit: «Alle Kantonsbürger sind vor dem Gesetze gleich und haben gleiche staatsbürgerliche Rechte».
- § 8 sah die Trennung von Korporation und politischer Gemeinde vor
- § 9 garantierte das Eigentum jeder Gemeinde, aber auch jeder geistlichen oder weltlichen Korporation. In § 24 wurde «die Unverletzlichkeit des Eigenthums gewährleistet».
- § 14 regelt die politische Aktivbürgerschaft: zurückgelegtes 19. Altersjahr, mit Ausnahme der Geistlichen.
- § 15 lautete: «Die freie Meinungs-Äusserung in Wort und Schrift ist gewährleistet. Das Gesetz bestraft den Missbrauch derselben.»
- § 16 Gewährung des Petitionsrechtes
- § 17 Garantie der persönlichen Freiheit «jedes Einwohnens des Kantons»; in
- § 26 wurde «freier Handel und Verkehr im Innern des Kantons» zugesichert.

Wichtig erscheint die Bestimmung im § 27: «Die Loskäuflichkeit der Zehnten, Grundzinse und Feudallasten nach ihrem wahren Werth ist garantirt». Die Verfassung sah als etwas ganz Neues direkte Steuern

auf Vermögen, Einkommen oder Erwerb vor. Interessant auch, dass diese Kantonsverfassung die Verpflichtung enthält: «Jeder Kantonsbürger, wie jeder im Kanton angesessene Schweizerbürger ist nach den Bestimmungen des Gesetzes zu Militärdiensten verpflichtet.»

In § 35 räumte man mit dem Ancien Régime auf: «Die Lebenslänglichkeit der Stellen ist aufgehoben».

Der Kanton besteht nun aus 11 politischen Gemeinden.

Die Gesetzgebende Gewalt, als Stellvertretung des Volkes, wird neu von einem Grossen Rat ausgeübt. Dieser Grosse Rat besteht total aus 67 Mitgliedern, wovon 62 Ratsmitglieder unmittelbar durch die Kantonsbürger in Gemeindewahlen nach einem Verteilerschlüssel gemäss Bevölkerungszahl gewählt werden; 5 Ratsmitglieder, und das erscheint parteipolitisch höchst interessant und für jede Mehrheitspartei verlockend, werden vom Grossen Rat «frei aus allen Kantons-Bürgern, selbst gewählt». Mindestens einer der beiden Ständeräte wurde nach 1850 jeweils auf diese Weise in den Grossen Rat gewählt. Der Grosse Rat hatte das ausschliessliche Recht der Gesetzgebung. Den Entwurf von Gesetzesvorschlägen liess er sich je nach Massgabe der Umstände durch den Regierungsrat oder durch Kommissionen besorgen, die er aus seiner Mitte ernennen konnte (§ 48). Kein Gesetzesvorschlag konnte definitiv angenommen werden, bevor er nicht in zwei Sitzungen durchberaten wurde. Dass die Zuger vom künftigen Bundesstaat noch wenig Vorstellung oder Kenntnis gehabt haben dürften, beweist § 54: Der Grosse Rat «ertheilt die Instruktion auf Tagsatzungen und Konferenzen, erwählt die Gesandtschaften an dieselben, lässt sich von ihnen Bericht erstatten und entscheidet auch über die Frage, ob eine ausserordentliche Tagsatzung zusammenberufen werden soll.» Noch souveräner tönt es im § 58: Der Grosse Rat «entscheidet über Krieg und Frieden. Krieg kann nur mit zwei Drittheil Stimmen sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.» Da nehmen wir noch alteidgenössische Standeskompetenz wahr!

Die vollziehende Gewalt wurde einem Regierungsrat mit 11 Mitgliedern übertragen: «Landammann und Regierungsrath bilden die oberste Verwaltungsbehörden des Kantons Zug. Der Regierungsrath sorgt für die Vollziehung der Gesetze und erlässt als oberste Polizeibehörde die nöthigen Polizeiverordnungen; er verfügt über das Militär zur Handhabung der Ruhe im Innern und der Sicherheit nach Aussen.»

Interessant mag erscheinen, dass die Regierungsräte auch in den Gros-

sen Rat gewählt werden konnten; sie bildeten weiters gemäss Geschäftsreglement Regierungskollegien, indem alle Geschäfte auf 6 Kollegien (Departemente) mit je 3 Regierungsräten verteilt wurden. Die richterliche Gewalt brachte damals den heutigen Aufbau: Friedensrichter, Kantonsgericht, Obergericht.

Als Kriminalgericht bezeichnete man das vollzählige Kantonsgericht plus 2 Suppleanten. Die 9 Oberrichter mussten bei Anklagen auf Todesstrafe ihre 8 Suppleanten beiziehen; bei gemeinen Verbrechen konnte ein Todesurteil mit 12 von 17, bei Staatsverbrechen mit 14 von 17 Stimmen ausgesprochen werden. Die Verfassung sah weiters einen Erziehungsrat vor, regelte die Verbindlichkeiten der Gemeinderäte und sogar der verfassungsmässigen Gemeinden. In § 127 steht sehr bestimmt und folgenscher: «Die vorliegende Verfassung soll, von der erfolgten Annahme an gerechnet, während den nächsten 8 Jahren unverändert fortbestehen.» Die nächste Verfassungsrevision kam übrigens erst 1873, vom Volk 1876 genehmigt; die heutige Kantonsverfassung von Zug datiert vom 31. Januar 1894!

Am Anfang meiner Ausführungen über die Zuger Kantonsverfassung von 1848 hatte ich gewisse Bedenken hinsichtlich der Art, wie die Abstimmungsergebnisse in den Gemeinden ausgemittelt wurden angemeldet. Ich kann nun anhand des § 3 der zum voraus bekannten Übergangsbestimmungen behaupten, dass die Stimmen nicht verfassungsgemäss ermittelt wurden: «Die Mehrheit der an den diesfälligen Gemeinden Antheil nehmenden stimmfähigen Kantonsbürger entscheidet über die Annahme oder Verwerfung der Verfassung. In jeder Gemeinde sollen die Stimmen *für deren Annahme* einerseits, und diejenigen *für deren Verwerfung* andererseits, unter genauer Kontrolle gezählt werden.» Die Erhaltung der Verfassung kann nicht bestritten werden, aber dass von den Gemeinden Oberägeri, Unterägeri und Steinhausen überhaupt niemand dagegen gestimmt haben soll bzw. kein Gegenmehr ermittelt wurde war nicht verfassungsgemäss.

Unmittelbar nach Annahme der Zuger Kantonsverfassung (d. h. am 19. 1. 1848) fanden die Wahlen in den Grossen Rat statt. Von den 62 gewählten, neuen Ratsmitgliedern gehörten 38 dem früheren Verfassungsrat an. Wie stand es mit der parteipolitischen Struktur? In einem Privatprotokoll²¹ der Mittwochgesellschaft fand ich folgenden Eintrag

²¹ Privatprotokoll von Hauptmann Jakob Fanger am 19. 1. 1848. Vgl. Anm. 5 (S. 47).

dazu: «Zug ganz liberal, Oberägeri, Menzingen, Neuheim, Baar, Walchwil ohne Ausnahme im Sinn und Geist des ehemaligen Sonderbundes; Steinhausen und Risch gemischt; hingegen wieder Unterägeri, Cham und Hünenberg sämtlich liberal, durch welches Ergebnis dieser Wahl die freisinnige Partei des Kantons jetzt schon eine Mehrheit von 2 Stimmen bekam. Am gleichen Tag, nachmittags um 3 Uhr, versammelten sich diese 62 Grossratsmitglieder unter dem Alterspräsidenten Med. Doktor Ithen von Oberägeri auf dem Rathaus in Zug, um diese Behörde durch die 5 ihr zukommenden indirekten Wahlen noch zu ergänzen, welche alle in entschiedenem liberalen Sinn ausgefallen».

Die parteipolitische Zusammensetzung im Grossen Rat ergab also 37 Liberale und 30 Konservative. Da der Grosse Rat damals Wahlbehörde des Ständerates war, vermochte die knappe liberale Mehrheit beide Ständeratsmandate 1848 bis 1850 — wie wir gehört haben — zu ihren Gunsten zu entscheiden, wenn auch äusserst knapp und erst im dritten bzw. vierten Wahlgang. Anders lagen die parteipolitischen Verhältnisse in der zugerischen Bevölkerung. Bei der Wahl des Nationalrates kam die im Volk immanente Stärke des Konservativen wieder zum Vorschein. Von den Liberalen stellte sich alt Landschreiber Josef Anton Schön von Menzingen — von den Konservativen alt Landschreiber Silvan Schwerzmann von Zug zur Wahl. Die erste Nationalratswahl im Kanton Zug war auf den 15. Oktober angesetzt. Die Wahl fiel eindeutig zugunsten des Konservativen aus: Silvan Schwerzmann erhielt insgesamt 1968 Stimmen, sein liberaler Gegenkandidat nur 668 Stimmen. Nur gerade in der Gemeinde Unterägeri obsiegte der liberale Schön mit 7 Mehrstimmen; in Walchwil erhielt Schön überhaupt nur 7 Stimmen gegenüber 225 von Schwerzmann! Die Stadtgemeinde Zug lieferte noch eine ganz besondere Wahlepisode, nicht deshalb, weil auch hier der liberale Schön gewaltig unterlag und von allen Gemeinden am wenigsten — nämlich nur 6 Stimmen erhielt — nein — weil der Wahlakt eine Woche später, am 22. Oktober, nochmals wiederholt werden musste! Was war vorgefallen? Wir alle wissen, dass der obligatorische Schulunterricht erst allmählich nach der Helvetik eingeführt wurde. Es kam also vor, dass nicht alle Stimmberechtigten schreiben und lesen konnten. Diese Analphabeten durften jeweils den Namen ihres Kandidaten durch den Gemeindeschreiber auf den Wahlzettel schreiben lassen. Nun bedienten sich aber an der Zuger Wahlgemeinde auch Schreibkundige des Gemeindeschreibers, es gab ein grosses Gelächter, die Wahl-

gemeinde schien kein Ende nehmen zu wollen, die bisher beobachtete Ruhe wurde unterbrochen. Ich zitiere: «Es entstand ein allgemeiner Tumult u. eine gänzliche Störung; eine grosse Anzahl von den Versammelten verließ die Gemeinde u. der Präsident überzeugt, daß sofort eine Controllirung unmöglich sei, sah sich genöthigt, um den erhobenen Tumult zu beschwichtigen u. grössere Streitigkeiten vorzubeugen, die Gemeinde für aufgehoben zu erklären»²².

Vom 19. Januar 1848 bis zum 6. Januar 1850 dauerte die liberale Vorherrschaft in Zug. Erste Auswirkungen von Gesetzeserlassen, z. B. direkte Steuern, Schulgesetz sowie die im Hintergrund arbeitende starke Opposition mit den alt Landammännern Hegglin und Bossard brachten es zustande, die knappe Mehrheit von nur 7 Stimmen zu brechen.

Zug und die Bundesverfassung von 1848

Mit dem Entwurf der Bundesverfassung dürfte man sich hier in Zug wenig beschäftigt haben. Der eidg. Vorort Bern liess Zug zwar 20 Exemplare des Projektes zukommen; innert Monatsfrist sollte eine Stellungnahme abgegeben werden! Landammann und Regierungsrat des Kantons Schwyz schrieben am 29. April 1848 besorgt nach Zug, dass der Kantonsrat vom Bedürfnis einer sog. Revision des Bundesvertrages vom 7. August 1815 nicht überzeugt sei; auch habe man viel zu wenig Zeit gehabt, den Entwurf nach allen Seiten hin zu kontrollieren. Die Schwyzer schrieben noch etwas ganz Bedeutsames nach Zug²³:

«Die Lebensprinzipien der Schweiz erblicken wir

1. Im Innern: rechtliche Anerkennung der historisch begründeten Stellung der einzelnen Kantone zur Eidgenossenschaft: Kantonsouveränität.
2. Nach Aussen: Neutralität».

Schwyz warnte vor einem gefährlichen Unitarismus: der Entwurf könnte in seiner Anlage entweder einen blossen Übergang zur Zentralität bilden oder aber eine sofortige Revolution veranlassen. Die Schwyzer Regierung sah eigentlich im 2-Kammersystem eine Gefahr für die Kantonsouveränität, denn «hätte sich einmal der Nationalrath für einen

²² KAZ: Theke 5 (Eidgenossenschaft)

²³ KAZ: Theke 4 (Bundesverfassung)

Entschluß ausgesprochen, so würde die hinter dem Nationalrath stehende Bevölkerung keinen Halt gebieten lassen, sondern in Verfolgung des Kantonalegoismus den Ständerath beseitigen und die ganze Gewalt der Bundesversammlung in die Hand des Nationalrathes legen . . .»

In der Zuger Öffentlichkeit hatte sich nur die Geistlichkeit wesentlich mit dem Bundesverfassungsentwurf auseinandergesetzt. Die Geistlichen des Kapitels Zug hatten grosse Bedenken inbezug auf die Wiederherstellung und den dauerhaften Fortbestand des konfessionellen Friedens; es fehle in der Verfassung eine Garantie für die kirchlichen Institutionen, für das Eigentum und die Existenz der Klöster. Am Schluss ihrer Zuschrift an die Regierung geben die Zuger Geistlichen der Hoffnung Ausdruck, «daß in die künftigen Bundesbehörden Männer werden gewählt werden, nicht aus dem Heeresfolge der modernen Masse, sondern Männer von wahrhaft toleranten Grundsätzen, mit eidgenössischem Sinn und Takt» . . .

Etwas spät versuchte der Präsident und der Grosse Rat mit einer Proklamation das Zuger Volk von der neuen Bundesverfassung zu überzeugen: «Hochwichtig aber und folgeschwer ist dieser Entscheid in einem Maaße, daß wir keinen Anstand nehmen, ihn dem Volke selbst zu überlassen. Als Pflicht hinwieder erachten wir es, Euch Unsere Ansicht und Unsern Rath offen und entschieden dahin auszusprechen: daß diese neue Bundesverfassung, als dem Interesse unseres Kantons wie der ganzen Eidgenossenschaft entsprechend, anzunehmen sei . . . Durch die Kraft dieser Bundesbehörde wird die aus der bisherigen Ohnmacht des Bundes fliessende trübe Quelle gesetzloser Züge und fortwährender Revolutionen für immer verstopft . . .»

Die Volksabstimmung fand in allen Gemeinden am 20. August 1848 statt. In der Stadtgemeinde *Zug*, in *Unterägeri*, *Cham* und *Hünenberg* nahmen die Stimmbürger die neue Bundesverfassung von 1848 an: das waren dieselben mehrheitlich liberalen Gemeinden, die die Kantonsverfassung angenommen hatten! Die 7 andern Gemeinden verwarfen z. T. wuchtig: Menzingen 10 Ja gegen 340 Nein, Walchwil nur 4 Ja gegen 205 Nein: über das deutliche Walchwiler Ergebnis schmunzelte man in der Öffentlichkeit: die 4 Ja wurden kurzerhand die «4 guten Dinge» genannt! Das Gesamtergebnis lautete 803 Ja gegen 1780 Nein. Der Kanton Zug hatte trotz neuer und moderner Kantonsverfassung und trotz liberaler Regierung die neue Bundesverfassung abgelehnt!

An den Schluss dieser Ausführungen über Zug im jungen Bundes-

staat stelle ich einen Wunsch an unseren Gesamtverein und an die kantonalen Sektionen. Wir haben verfassungsrechtliche Fragen behandelt. Die Zeiten von 1847 sind vorbei; die Bundesverfassung von 1848 hat nach 129 Jahren noch Gültigkeit und konnte im Kern nie in Frage gestellt werden! Diese Feststellung wurde übrigens im letzten Bericht²⁴ des eidgenössischen Vorortes an die hohe Tagsatzung vom 4. September 1848 ungeheuer prospektiv und ahnungsvoll ausgesprochen: «Man konnte auch nicht verkennen, dass in der Verfassung die Keime stetiger Entwicklung liegen, die, wenn sie mit redlichem Willen und praktischer Weisheit gepflegt werden, dem Vaterland eine glücklichere Aera eröffnen müssen.»

Eine Expertenkommission bereitet gegenwärtig eine Totalrevision der Bundesverfassung vor. Entwurf und Schlussbericht werden voraussichtlich noch dieses Jahr dem Bundesrat abgeliefert. Dieser Entwurf soll dann anfangs 1978 veröffentlicht werden. Die Totalrevision wird ein langfristiges Unternehmen sein. Für uns alle, für unseren Verein und unsere Sektionen stellt sie eine Chance dar, ja die Verpflichtung, in der Öffentlichkeit mitzuwirken an einer sachlichen Information und überlegten Auseinandersetzung. Wir haben den grossen Vorteil gegenüber 1848 und 1874, in einer innenpolitisch ruhigeren Zeit eine Verfassung auszugestalten, mit der zukünftige Generationen ohne Hass und Vorurteile ihre Probleme bewältigen können. Mit unserem «historischen Potential» müssen wir uns auch mit einem modernen Verfassungswerk auseinandersetzen und in öffentlichen Vorträgen und Arbeitstagungen dazu beitragen, die Aktivierung des Bürgers mit dem Staat, mit der künftigen Ausgestaltung seines Grundgesetzes in Gang zu bringen und tatkräftig zu fördern.

²⁴ KAZ: Theke 5